

**Satzung zum Erwerb von  
Zusatzqualifikationen im Bereich der  
"Koordinatorenausbildung nach RAB 30"  
für Studierende und Absolventen des  
Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen  
an der Hochschule Augsburg  
vom 30 April 2013**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006 BayRS 2210-1-1-WFK, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im (Weiteren Hochschulen Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1  
Studienziel**

Das Studium hat das Ziel, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachkunde gem. § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) vom 10. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) in Verbindung mit den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, Geeigneter Koordinator (RAB 30) vom 27. März 2003 (BArbBl, 6/2003, S.64) zu vermitteln. Es werden die arbeitsschutzfachlichen und speziellen Koordinatorenkenntnisse nach den RAB 30, Anlage B und C erworben.

**§ 2  
Teilnahmevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme an der studienbegleitenden Zusatzqualifikation ist der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule Augsburg in dem Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen oder dem Masterstudiengang Allgemeiner Ingenieurbau.

**§ 3  
Aufbau und Ablauf des Studiums**

Das Studium kann studienbegleitend im Rahmen einer Zusatzqualifikation belegt werden. Studierende welche das Pflichtfach „Sicherheitstechnik“ bestanden haben, können das Wahlfach „Weiterführende Sicherheitstechnik“ belegen.

**§ 4  
Studium und Prüfung**

Die Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung und der Leistungsnachweise sind in Anlage 1 festgelegt. Studienziele- und Studieninhalte der Fächer des Studiums sind der Anlage 2 zu entnehmen.

**§ 5  
Prüfungskommission**

Die zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission des Studiengangs Bauingenieurwesens an der Hochschule Augsburg.

**§ 6  
Gesamtnote**

Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Die Prüfung „weiterführende Sicherheitstechnik“ wird „mit Erfolg“ und „ohne Erfolg“ abgelegt, bewertet.

§ 7  
Abschlüsse, Zertifikate

Nachdem die Prüfungen in den Fächern „Sicherheitstechnik“ und „Weiterführende Sicherheitstechnik“ bestanden sind, werden den Teilnehmern die Zertifikate nach dem Muster in Anlage 3 verliehen.

§ 8  
Anwendungen von Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus der Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften des Ersten Teils der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S 688), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 01. August 2007 sowie der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 18. Juli 2006 und vom 30. Mai 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 30. April 2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 03. Mai 2013.

Augsburg, 03. Mai 2013

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 03. Mai 2013 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 03. Mai 2013 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 03. Mai 2013.

## Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

1	2	3	4	5	6	7
Kennziffer	Lehrveranstaltungen	Art der Lehrveranstaltung 1)	SWS	Art und Dauer der Prüfungen in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen
9.1	Sicherheitstechnik	SU	2	LN		SPO 2006
H 15.1	Sicherheitstechnik	SU/Ü/S	2	sP 60-120		SPO 2012
H 15.1	Sicherheitstechnik	SU/Ü/S	2	sP 60-120		SPO 2016
W.WST	Weiterführende Sicherheitstechnik	SU/Ü/S	2	sP 45-90	Bestehen der Prüfung 9.1. oder H 15.1	

1) Entsprechend dem Vorlesungsverzeichnis des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesens

Erläuterungen der Abkürzungen:

LN	=	Endnotenbildender, studienbegleitender Leistungsnachweis
sP	=	schriftliche Prüfung
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden

## **Anlage 2 Studienziele und Studieninhalte**

### **Fach Nr. 9.1. (SPO 2006) bzw. H 15.1. (SPO 2012) Sicherheitstechnik:**

#### **Richtziel:**

Die Studenten sollen die arbeitsschutzfachlichen Kenntnisse zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz sowie zum Arbeitsschutzrecht nach den RAB 30, Anlage B erwerben.

#### **Studieninhalte:**

Arbeitsschutzrecht und Arbeitsschutzsysteme, Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes, Grundzüge der Rechtsverordnung nach dem ArbSchG, Vorschriften der Unfallversicherungsträger, Baustellenspezifische Unfall- und Gesundheitsgefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen, Maßnahmen zur Sicherheit bei Erd- und Tiefbauarbeiten, Gefährdung durch Absturz, Sicherer Einsatz von Gerüsten, Sicherer Einsatz von Leitern, Fahrgerüsten und Hebebühnen, Gefährdung durch Elektrizität, Betrieblicher Brand- und Explosionsschutz, Gefährdung durch Gefahrenstoffe, Maßnahmen zur Sicherheit bei Montagearbeiten, Maßnahmen zur Sicherheit bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten, Sicherer Personen- und Fahrzeugverkehr, sichere Baustellentransporte und Lagerung, Sicherer Einsatz von Maschinen und Geräten, Schutzmaßnahmen bei Lärm und Vibration, Einrichtung der Ersten Hilfe, Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen, Persönliche Schutzausrüstungen, Arbeitszeitregelung.

### **Fach Nr. W.WST Weiterführende Sicherheitstechnik:**

#### **Richtziel:**

Die Studenten sollen die speziellen Koordinatorenkenntnisse nach den RAB 30, Anlage C erwerben, um es mit dem erworbenen Wissen aus dem Fach „Sicherheitstechnik“ zu verknüpfen und so die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen auf der Baustelle ergreifen zu können.

#### **Studieninhalte:**

Die Baustellenverordnung, Koordinierung während der Planung der Ausführung, Aufgaben der Koordinators, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Unterlagen für die spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, Koordinierung während der Ausführung eines Bauvorhabens, Instrumente für die Tätigkeit des Koordinators und deren Nutzung, Umgang mit Konfliktsituationen, Rechtliche Grundlagen.

**Anlage 3: Zertifikat ohne Qualifikation zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator –  
Fakultät für Architektur und Bauwesen.**



**ZERTIFIKAT**

**HOCHSCHULE AUGSBURG**

**University of Applied Sciences**

Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Frau/Herr: .....

Geb. am: .....

Geburtsort: .....

hat im Rahmen des Faches „Sicherheitstechnik“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
**arbeitsschutzfachliche Kenntnisse**  
eines Koordinators nach § 3 der Baustellenverordnung  
entsprechend RAB 30, Anlage B  
erworben.

**Wesentliche Ausbildungsinhalte:**

- Arbeitsschutzrecht und Arbeitsschutzsystem
- Baustellenspezifische Unfall- und Gesundheitsgefährdungen  
und erforderliche Schutzmaßnahmen
- Einrichtungen der Ersten Hilfe
- Soziale und sanitäre Einrichtungen
- Persönliche Schutzausrüstung
- Arbeitszeitregelungen

Die Ausbildung umfasste insgesamt 32 Lehreinheiten.

Augsburg, den.....

.....

Der Vorsitzende der  
Prüfungskommission des Studiengangs  
Bauingenieurwesen

*Die Empfehlungen für die Anforderungen nach Anlage D zur RAB 30 wurden eingehalten.*

# ZERTIFIKAT

## HOCHSCHULE AUGSBURG

University of Applied Sciences

Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg

Frau/Herr: .....

Geb. am: .....

Geburtsort: .....

hat im Rahmen des Faches „Weiterführende Sicherheitstechnik“  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg  
**spezielle Koordinatorenkenntnisse**  
nach § 3 der Baustellenverordnung  
entsprechend RAB 30, Anlage C  
erworben.

### **Wesentliche Ausbildungsinhalte:**

- Die Baustellenverordnung
- Koordinierung während der Planung der Ausführung
- Koordinierung während der Ausführung des Bauvorhabens
- Rechtliche Grundlagen

Die Ausbildung umfasste insgesamt 32 Lehreinheiten.

Augsburg, den.....

.....

Der Vorsitzende der  
Prüfungskommission des Studiengangs  
Bauingenieurwesen

*Die Empfehlungen für die Anforderungen nach Anlage D zur RAB 30 wurden eingehalten.*